

[Home](#) > [Steuern & Finanzen](#) > [Registrierkassen](#)

# Registrierkassen

Dieses Dokument wurde erstellt am 15.10.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Registrierkassenpflicht](#)
  - [Umsatzgrenzen](#)
  - [Beginn der Registrierkassenpflicht](#)
  - [Wegfall der Registrierkassenpflicht](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Kassenbelege](#)
  - [Belegannahme durch den Kunden](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Manipulationsschutz](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Ausnahmen und Erleichterungen](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Steuerliche Förderungen und Sanktionen](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)

# Registrierkassen

Aktuelle Informationen über Registrierkassen, Registrierkassenpflicht, Manipulationsschutz, Kassabelege, Umsatzgrenzen, Fristen, Ausnahmen und Erleichterungen, steuerliche Förderungen und Sanktionen etc.

## Information für Einsteiger

**ACHTUNG Seit 1. April 2017** muss **jede Registrierkasse** zusätzlich über einen **Manipulationsschutz**, eine technische Sicherheitseinrichtung, verfügen. Ausführliche Informationen zum Thema "[»> Manipulationsschutz](#)" finden sich ebenfalls auf [USP.gv.at](#).

Seit 2016 gelten für Unternehmerinnen/Unternehmer neue steuerrechtliche Bestimmungen zu den Aufzeichnungspflichten. **Alle Einnahmen und Ausgaben** müssen **einzelner erfasst und aufgezeichnet** werden (Einzelaufzeichnungspflicht). Wenn die Unternehmerin/der Unternehmer [»> buchführungspflichtig](#) ist oder freiwillig Bücher führt, müssen alle Bareingänge und Barausgänge in den Büchern oder in den Büchern zugrunde liegenden Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden.

Zur Einzelerfassung der betrieblichen Barumsätze müssen Unternehmen ab gewissen [»> Umsatzgrenzen](#) zwingend ein **elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse)** verwenden ([»> Registrierkassenpflicht](#)).

Außerdem muss jede Unternehmerin/jeder Unternehmer bei Barzahlungen einen **Beleg** (z.B. Kassenbon) erstellen und der Kundin/dem Kunden aushändigen ([»> Belegerteilungspflicht](#)).

Diesbezügliche [»> Ausnahmen bzw. Erleichterungen](#) sind nur mehr für gewisse Unternehmergruppen bzw. Umsatzarten möglich.

## Definitionen

Als "**Barumsätze**" gelten neben Barzahlungen auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte (inklusive Zahlungen mittels PayLife Quick oder Mobiltelefon) und die Hingabe von Barschecks oder ausgegebenen Gutscheinen, Bons etc. Nachträgliche Zahlungen mittels Erlagschein oder E-Banking gelten nicht als Barumsätze.

Der Begriff "**Registrierkasse**" umfasst alle elektronischen Aufzeichnungssysteme, die zur Losungsermittlung und Dokumentation einzelner Bareinnahmen eingesetzt werden. Als Registrierkasse können auch serverbasierte Aufzeichnungssysteme, Waagen und Taxameter mit Kassenfunktion dienen.

Ein "**Beleg**" ist der Nachweis eines einzelnen Geschäftsfalles durch die Unternehmerin/den Unternehmer über eine empfangene Barzahlung für Lieferungen und sonstige Leistungen. Als Beleg gilt auch ein entsprechender elektronischer Beleg, wenn dieser unmittelbar nach erfolgter Zahlung für die Kundin/den Kunden verfügbar ist.

## Weiterführende Links

- [»> Informationen zu Registrierkassen \(BMF\)](#)
- [»> Registrierkassenpflicht für Unternehmen \(WKO\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- §§ [»> 131b](#), [»> 132a](#) [»> Bundesabgabenordnung](#) (BAO)
- [»> Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht](#)
- [»> Registrierkassensicherheitsverordnung](#) (RKSv)
- [»> Barumsatzverordnung 2015](#)

**Stand: 25.04.2017**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

# Registrierkassenpflicht

## Umsatzgrenzen

Betriebe (Gewerbe, selbstständige Tätigkeit, Land- und Forstwirtschaft – Einkunftsarten nach § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 Einkommensteuergesetz) müssen zur Einzelerfassung der Barumsätze eine [Registrierkasse](#) verwenden

- ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro je Betrieb **und**
- wenn die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 Euro im Jahr überschreiten.

**Beide Grenzen** müssen überschritten sein, damit eine Registrierkassenpflicht besteht.

## Beginn der Registrierkassenpflicht

Ab dem erstmaligen Überschreiten der oben angeführten Grenzen besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des [Voranmeldungszeitraumes für die Umsatzsteuer](#) (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) eine Registrierkassenpflicht.

Die Umsatzgrenzen betreffen Zeiträume ab dem 1. Jänner 2016.

**BEISPIEL** *Monatlicher Voranmeldungszeitraum*: Ein Betrieb überschreitet im Februar 2016 die Umsatzgrenzen – Registrierkassenpflicht ab 1. Juni 2016.

**BEISPIEL** *Vierteljährlicher Voranmeldungszeitraum*: Ein Betrieb überschreitet im April 2016 die Umsatzgrenzen – Registrierkassenpflicht ab 1. Oktober 2016.

## Wegfall der Registrierkassenpflicht

Werden die Umsatzgrenzen in einem Folgejahr nicht überschritten und ist absehbar, dass sie auch künftig nicht überschritten werden, fällt die Registrierkassenpflicht mit Beginn des nächstfolgenden Jahres weg.

**BEISPIEL** Es besteht ab dem Jahr 2016 Registrierkassenpflicht. Der Gesamtumsatz im Jahr 2017 beträgt 12.000 Euro (Registrierkassenpflicht besteht auch im Jahr 2017). Es ist jedoch absehbar, dass auch im Jahr 2018 die Grenze von 15.000 Euro nicht überschritten wird, daher besteht bereits ab 1. Jänner 2018 keine Registrierkassenpflicht mehr.

Unabhängig davon bleiben [Einzelaufzeichnungs-](#) und [Belegerteilungspflicht](#) weiterhin bestehen.

## Weiterführende Links

- [Informationen zu Registrierkassen \(BMF\)](#)
- [Online-Ratgeber Registrierkassenpflicht \(WKO\)](#)
- [Registrierkassenpflicht für Unternehmen \(WKO\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- § [132a](#) [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)
- § [2](#) [Einkommensteuergesetz](#)
- [Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht](#)
- [Barumsatzverordnung 2015](#)

**Stand: 25.04.2017**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Kassenbelege

Seit dem Jahr 2016 muss **jede Unternehmerin/jeder Unternehmer** bei Barzahlungen einen **Beleg** bzw. einen Kassenbeleg (z.B. Kassenbon) erstellen und der Kundin/dem Kunden aushändigen.

Die **Belegerteilungspflicht** gilt ab dem ersten Barumsatz (unabhängig davon, ob eine [➤ Registrierkassenpflicht](#) besteht oder nicht).

**HINWEIS** Wenn Registrierkassenpflicht besteht, muss ein Kassenbeleg aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem erstellt werden. Auch wenn keine Registrierkassenpflicht besteht (weil beispielsweise die Umsätze unter den relevanten Umsatzgrenzen liegen) gilt dennoch die Belegerteilungspflicht. In diesem Fall kann der Beleg z.B. händisch, mittels Kassenblock mit fortlaufender Nummer geschrieben werden.

[➤ Erleichterungen und Ausnahmen](#) gibt es nur für bestimmte Unternehmergruppen bzw. Umsatzarten.

Für die Belege bzw. Kassenbelege, die bei Barzahlung ausgestellt und der Kundin/dem Kunden ausgefolgt werden müssen, ist ein bestimmter **Mindestinhalt** vorgeschrieben:

- Eine eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmens
- Eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird
- Den Tag der Belegausstellung
- Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der Dienstleistungen
- Den Betrag der Barzahlung

**Seit 1. April 2017** (Pflicht zur Ausstattung jeder Registrierkasse mit einer [➤ technischen Sicherheitseinrichtung](#)) müssen Kassenbelege **zusätzlich folgende Angaben** enthalten:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- Inhalt des maschinenlesbaren Codes (OCR-, Bar- oder QR-Code)

Vom Beleg muss die Unternehmerin/der Unternehmer eine Durchschrift oder elektronische Abspeicherung machen und diese sieben Jahre aufbewahren.

## Belegannahme durch den Kunden

Die Kundin/der Kunde kann nicht gezwungen werden, den Beleg anzunehmen. Bietet die Unternehmerin/der Unternehmer der Kundin/dem Kunden den Kassabeleg an, ist die Belegerteilungspflicht für die Unternehmerin/den Unternehmer damit erfüllt.

## Weiterführende Links

- [➤ Informationen zu Registrierkassen \(BMF\)](#)
- [➤ Registrierkassenpflicht für Unternehmen \(WKO\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- § [➤ 132a](#) [➤ Bundesabgabenordnung](#) (BAO)
- [➤ Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht](#)
- [➤ Barumsatzverordnung 2015](#)

**Stand: 25.04.2017**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Manipulationsschutz

**Seit 1. April 2017** muss **jede Registrierkasse** zusätzlich über einen **Manipulationsschutz**, eine technische Sicherheitseinrichtung, verfügen. Der aktive Manipulationsschutz ist am **Kassenbeleg** als maschinenlesbarer **Code** (z.B. QR-Code) erkennbar. Dieser beinhaltet einen Signaturwert, der für die Signierung der Barumsätze in der Registrierkasse erforderlich ist. Mit der Signatur werden die Barumsätze der Registrierkasse in chronologischer Reihenfolge miteinander verkettet. Eine Datenmanipulation unterbricht die geschlossene Barumsatzkette und ist somit nachweisbar. Die Details zu den technischen Voraussetzungen sind in der Registrierkassensicherheitsverordnung geregelt.

Anforderungen an die Registrierkasse:

- Datenerfassungsprotokoll
- Drucker zur Erstellung oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit (Mit einer Signaturerstellungseinheit können auch mehrere Registrierkassen verbunden sein)
- Verschlüsselungsalgorithmus AES 256
- Eindeutige Kassenidentifikationsnummer innerhalb des Unternehmens

**Kassenbelege** müssen **seit 1. April 2017 zusätzlich** folgende Angaben enthalten:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- Inhalt des maschinenlesbaren Codes (OCR-, Bar- oder QR-Code)

Ausführliche Informationen zum Thema "[»> Kassenbelege](#)" finden sich ebenfalls auf USP.gv.at.

## Weiterführende Links

- [»> Folder "Informationen zur Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen" \(BMF\)](#)
- [»> Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen \(BMF\)](#)
- [»> Express-Online Ratgeber zur Registrierkassenanmeldung in FinanzOnline \(WKO\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- §§ [»> 131b](#), [»> 132a](#) [»> Bundesabgabenordnung](#) (BAO)
- [»> Registrierkassensicherheitsverordnung](#) (RKSv)

**Stand: 25.04.2017**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen

## Ausnahmen und Erleichterungen

Folgende Unternehmergruppen bzw. Umsätze sind von der [»> Registrierkassenpflicht](#), [Einzelaufzeichnungspflicht](#) und [»> Belegerteilungspflicht](#) befreit:

- Umsätze **im Freien** (ehemalige "Kalte Hände"-Regelung)  
Bei bis zu 30.000 Euro (netto) Jahresumsatz im Freien darf die Tageslosung mittels Kassasturz ermittelt werden. Dies gilt für Umsätze von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, sofern sie nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, z.B. Maronibrater, Christbaumverkäufer.
- Umsätze in **Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten** bis zu 30.000 Euro (netto) pro Kalenderjahr
- Umsätze in **Buschenschanken**, soweit sie innerhalb von 14 Öffnungstagen im Kalenderjahr erzielt werden und dabei 30.000 Euro (netto) nicht überschreiten
- Umsätze in **Kantinen gemeinnütziger Vereine** bis zu 30.000 Euro (netto) pro Kalenderjahr, wenn diese Kantine nicht mehr als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird
- **Bestimmte Umsätze von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften** (beispielsweise kleine Feuerwehreffeste oder Sportveranstaltungen eines Sportvereins)
- **Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten** bis zu einem Einzelumsatz von 20 Euro brutto

(beispielsweise Zigarettenautomat, Tischfußballautomat)

Es kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden.

Weitere Sonderregelungen:

- **Online-Shops**  
Umsätze im Rahmen eines Online-Shops sind von der [Registrierkassenpflicht](#) befreit, insofern keine Gegenleistung durch Bezahlung mit Bargeld unmittelbar an den Leistungserbringer erfolgt. [Belege](#) müssen aber ausgestellt bzw. nachweislich übermittelt werden.
- **Leistungen außerhalb der Betriebsstätte ("mobile Gruppen"** – z.B. (Tier-)Ärzte, mobile Friseure, Masseure, Reiseleiter, Fremdenführer)  
Unternehmerinnen/Unternehmer, die ihre Lieferungen und Dienstleistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen und zur Führung von Registrierkassen verpflichtet sind, müssen diese (Bar-)Umsätze nicht sofort erfassen. Es genügt eine Erfassung in der Registrierkasse nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub. Voraussetzung dafür ist, dass die Unternehmerin/der Unternehmer bei Barzahlung der Kundin/dem Kunden einen Beleg aushändigt und hiervon eine Durchschrift aufbewahrt.

## Weiterführende Links

- [Informationen zu Registrierkassen \(BMF\)](#)
- [Broschüre "Die Kassenpflicht – Steuerinformation für Unternehmer" \(WKO\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- § [131](#) Abs 4 [Bundesabgabenordnung](#) (BAO)
- [Barumsatzverordnung 2015](#)

Stand: 25.04.2017

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

## Steuerliche Förderungen und Sanktionen

Die Finanzierung der vorgeschriebenen Systeme von [Registrierkassen](#) (Anschaffung oder Umrüstung **bis 31. März 2017**) wird einerseits durch eine **Sofortabschreibung** der gesamten Anschaffungs- oder Umrüstungskosten und andererseits durch eine **Prämie** unterstützt.

Die Kosten für die Anschaffung/Umrüstung einer Registrierkasse müssen nicht wie üblich über mehrere Jahre verteilt werden (Abschreibung), sondern können **sofort** im Jahr des Aufwandes in voller Höhe als **Betriebsausgabe** abgezogen werden.

Zusätzlich kann für die Anschaffung/Umrüstung eine **Prämie** von 200 Euro mittels [Beilagenformular E108c](#) spätestens mit der jährlichen Steuererklärung beantragt werden.

Besteht [Registrierkassenpflicht](#) und wird seit 1. Mai 2016 keine Registrierkasse genutzt oder verfügt die Registrierkasse seit 1. April 2017 über keine [technische Sicherheitseinrichtung](#), ist dies als **Finanzordnungswidrigkeit** strafbar und wird mit einer **Geldstrafe bis zu 5.000 Euro** geahndet.

**HINWEIS** Wenn die Unternehmerin/der Unternehmer nachweist oder glaubhaft macht, dass eine Anschaffung/Umrüstung bei einem Kassenhersteller oder einem Kassenhändler **bis Mitte März 2017** bereits beauftragt wurde, ist ein solcher Fall finanzstrafrechtlich nicht zu verfolgen.

## Weiterführende Links

- [Informationen zu Registrierkassen \(BMF\)](#)
- [Registrierkassenpflicht für Unternehmen \(WKO\)](#)

## Rechtsgrundlagen

- § [124b](#) Z 296 [» Einkommensteuergesetz](#) (EStG)
- § [51](#) Abs 1 [» Finanzstrafgesetz](#) (FinStrG)

**Stand: 25.04.2017**

### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen